

Handbuch	
Rubrik	06.002
Fassung vom	27.02.2023
SL	27.02.2023

06.002.01 Absenzenordnung

Rechtliche Grundlagen

Mittelschulgesetz (MiSG), Artikel 42-44
Mittelschulverordnung (MiSV), Artikel 53, 54
Mittelschuldirektionsverordnung (MiSDV), Artikel 129-133
Schulreglement Gymnasium Interlaken

Haltung der Schule

Der Besuch des Unterrichts ist obligatorisch.
Für das Erledigen persönlicher Angelegenheiten stehen primär die unterrichtsfreien Tage und die fünf freien Halbtage zur Verfügung.
Dispensationen werden gewährt, wenn Gründe für ein Fernbleiben vom Unterricht vorliegen.
Verpasster Unterrichtsstoff ist in Eigenverantwortung nachzuarbeiten.

Schüler*innen

Absenzen (MiSDV Art. 131)

Absenzen sind Abwesenheiten vom Unterricht, die nicht auf begründetes Gesuch hin vorgängig von der Klassenlehrperson oder der Schulleitung bewilligt worden sind.

Die Schüler*innen melden Absenzen der Klassenlehrperson so bald als möglich. Spätestens innert acht Tagen nach Wiederaufnahme des Unterrichts sind Absenzen schriftlich der Klassenlehrperson zu begründen – auf Stufen GYM1 und GYM2 mit der Unterschrift der Eltern, ab Stufe GYM3 mit der Unterschrift der Schüler*innen, sofern diese volljährig sind.

Absenzen gelten insbesondere aus folgenden Gründen als entschuldigt:
→ Krankheit, Unfall, Arzt- oder Zahnarztbesuch, Todesfall in der Familie.
In strittigen Fällen können Arztzeugnisse oder andere Bestätigungen eingefordert werden.

Häufen sich bei Schüler*innen Absenzen oder Verspätungen, nimmt die Klassenlehrperson mit den Eltern Rücksprache.

Dispensationen (MiSDV Art. 132)

Dispensationen sind im Voraus zu planende und mit begründetem Gesuch zu beantragende Freistellungen vom Unterricht.

Die Schüler*innen reichen Dispensationsgesuche so bald als möglich, in der Regel spätestens acht Tage im Voraus schriftlich und begründet (Aufgebote, Bestätigungen beilegen) bei der Klassenlehrperson ein - auf den Stufen GYM1 und GYM2 mit der Unterschrift der Eltern, ab Stufe GYM3 mit der Unterschrift der Schüler*innen, sofern diese volljährig sind.

Freie Halbtage (MiSDV Art. 130)

Die Schüler*innen sind berechtigt, an höchstens fünf Halbtagen pro Schuljahr dem Unterricht fernzubleiben. Die Halbtage können einzeln oder zusammenhängend bezogen werden. Sie gelten als entschuldigte Absenzen. Der Bezug ist der Klassenlehrperson und den betroffenen Fachlehrpersonen per Mail so bald als möglich, jedoch spätestens zwei Tage im Voraus mitzuteilen.

Der Bezug ist nicht zulässig an Halbtagen, an denen eine angekündigte schriftliche Prüfung oder eine schulische Sonderveranstaltung stattfindet oder an denen der*die Schüler*in einen geplanten Unterrichtsteil leisten muss. Als Sonderveranstaltungen gelten insbesondere: Spezialwochen, Projekttag, Teambuilding Camps, Sporttag, Tag der Gesundheit, Quartalsabschluss vor und Jahresanfang nach den Weihnachtsferien

Die Festlegung der Prüfungstermine erfolgt hauptsächlich in den ersten zwei Wochen am Semesteranfang. Aus diesem Grund werden Halbtage für das jeweilige Semester in der Regel erst nach diesen zwei Wochen bewilligt.

Spezialregelung

Schüler*innen, die im Laufe eines Schultags erkranken, melden sich persönlich bei der Lehrperson ab, welche die nachfolgende Lektion erteilt.

Kompetenzen der Lehrpersonen, der Schulleitung

Fachlehrpersonen

Sie sind verantwortlich für die tägliche Kontrolle der Absenzen und vermerken verspätete und abwesende Schüler*innen im Klassenbuch oder durch schriftliche Meldung bei der Klassenlehrperson.

Bei besonderen Abwesenheiten im eigenen Fach erstatten die Fachlehrpersonen Meldung an die Klassenlehrpersonen (z. B. besonders häufige Abwesenheit im Fach oder Abwesenheit bei speziellen Anlässen wie Exkursionen, etc.).

Sie können Schüler*innen für einzelne Lektionen ihres Fachs dispensieren und melden dies der zuständigen Klassenlehrperson (Eintrag im Klassenbuch / per Zettel / per E-Mail).

Klassenlehrpersonen

Sie führen die Absenzenkontrolle sowie die Kontrolle über die bezogenen Halbtage und die Hochschulbesuchstage in ihrer Klasse.

Die Absenzen zwischen den Notenterminen sind massgebend für den Eintrag im Zeugnis, Absenzen nach der Notenkonferenz werden im nächsten Schuljahr aufgeführt. Dispensierte Lektionen werden nicht als Absenzen im Zeugnis eingetragen.

Sie entscheiden über Dispensationen vom Unterricht bis zu einem Tag Dauer. Sie halten sich dabei an die aus der Beispielliste hervorgehenden Grundsätze.

Sie nehmen Dispensationsgesuche von längerer Dauer als einem Tag an und leiten sie mit einer Empfehlung an die Schulleitung weiter.

Schulleitung

Sie entscheidet über Dispensationsgesuche von mehr als einem Tag. Sie hält sich dabei an die Mittelschulgesetzgebung. Sie kann freie Halbtage an Dispensationen anrechnen.

Die Schulleitung eröffnet den Entscheid der gesuchstellenden Person und leitet den Entscheid an die Klassenlehrperson weiter.

Sanktionen

Absenzen, die nicht gemäss MiSDV Art. 131 (siehe oben) begründet oder der Klassenlehrperson nicht ordnungsgemäss gemeldet werden, gelten als unentschuldig und werden im Zeugnis eingetragen.

Bei unentschuldigten Absenzen oder bei Fernbleiben vom Unterricht nach Nicht-Gewährung einer Dispensation kann die Schulleitung Massnahmen gemäss MiSG Art. 44 ergreifen.

Im Wiederholungsfall oder bei einem schwerwiegenden ersten Vorfall erteilt die Schulleitung einen Verweis. Dabei wird den fehlbaren Schüler*innen eine Gebühr von 80.- belastet (vgl. GebV, Anhang VII, Ziffer 3.3).

In besonders schweren Fällen können fehlbare Schüler*innen von der Schule weggewiesen werden.

Anhang zur Absenzenordnung

Die folgenden Beispiele sind nicht abschliessend. In strittigen Fällen entscheidet die Schulleitung.

Beispielliste für mögliche Dispensationen am Gymnasium Interlaken:

- bei Prüfungsaufgeboten
- bei Aufgeboten durch Amts- und Dienststellen
- bei Umzug, der die eigene Person betrifft
- bei Mutterschaft
- für die Teilnahme an Beerdigungen
- für die Teilnahme an Austauschjahren
- für den Besuch von Schnupperlehren von Schüler*innen, die einen Wechsel in die Berufspraxis anstreben
- für Hochschulbesuchstage (in den letzten beiden Ausbildungsjahren insgesamt max. 2 Tage)
- wegen religiöser Gebote
- wegen gesundheitlicher Einschränkungen oder körperlicher Behinderungen
- für die individuelle zeitliche Entlastung zur Förderung ausserordentlicher intellektueller, sportlicher oder musischer Begabungen
- für den Besuch von Kursen*, welche nicht während der Ferien besucht werden können
- für die Teilnahme an besonderen oder wichtigen Veranstaltungen namentlich in den Bereichen Kultur, Politik und Sport
- für die Übernahme spezieller Verpflichtungen im Auftrag der Schule (z.B. Jahrestagung der Unesco-assoziierten Schulen der Schweiz oder Projekte von „Schweizer Jugend forscht“)

* Dispensationsregelungen für den Besuch von J+S **Leiterkursen** (inkl. Kids Instructor Swiss Snowsports) oder das Mithelfen bei der Leitung in Jugend- oder Schullagern:

- Grundsätzlich sind J+S Leiterkurse in den Ferien zu absolvieren
- Dispensation ohne Anrechnung von Halbtagen für J+S Leiterkurse (max. eine Woche) und für das Mithelfen bei der Leitung in Jugend- oder Schullagern (max. zwei Tage)
- Dispensation unter Anrechnung von drei Halbtagen für Kurse von einer Woche (Kids Instructor Swiss Snowsports, Jugendlager oder Schullager)

Dispensationsregelungen für den Besuch von Trainingslagern, z.B. mit dem eigenen Sport- oder Musikverein, für Schüler*innen ohne Talentförderstatus:

- Grundsätzlich keine Dispensationsmöglichkeit
- Grundsätzlich sind Trainingslager in den Ferien zu absolvieren
- Bezug von Halbtagen ist möglich

Keine Dispensationsgründe sind:

- Planbare Termine (Jahreskontrollen beim Arzt, Physiotherapie, Massagen, etc.)
- Familienfeste, Mitarbeit in der Familie, etc.
- Familienferien (Ausnahmen in GYM1 gemäss Volksschulgesetzgebung)
- theoretische oder praktische Fahrprüfungen
- Konzertbesuche
- Ausbildungskurse für kommerzielle Tätigkeiten
- Kommerzielle Arbeitseinsätze, Nebenjobs, etc.

27.02.2023/SL